



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Geordnetes Rettungswesen auf dem Mittelmeer – Seenotretter nicht für Handlungsunfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten verantwortlich machen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sich auf Bundes- und Europaebene dafür einzusetzen, dass bis zur Oktobertagung des Europäischen Rates folgende substanziellen Fortschritte zur Beseitigung unkontrollierter Migrationsbewegung im Mittelmeerraum erreicht werden:

- Intensivierung der Maßnahmen gegen von Libyen oder anderen Orten aus operierenden Schleusern.
- Unterstützung der besonders betroffenen EU-Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum.
- Erhöhung der Unterstützungsleistungen insbesondere für die Sahelzone, die libysche Küstenwache, die humanitäre freiwillige Rückkehr, die Zusammenarbeit mit anderen Herkunfts- und Transitländern und die freiwillige Neuansiedlung.
- Effektive Durchsetzung geltenden Rechts im Hinblick auf die im Mittelmeer verkehrenden Schiffe, die die Einsätze der libyschen Küstenwache nicht stören dürfen.
- Vorlage des Konzepts „regionaler Ausschiffungsplattformen“, das in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern sowie dem UNHCR und der IOM erarbeitet werden soll.
- Eine solidarische Umverteilung der Flüchtlinge in den EU-Mitgliedstaaten schaffen, damit politische Konflikte der Mitgliedstaaten nicht länger auf dem Rücken der Seenotretter ausgetragen werden und die Pflicht zur Seenotrettung unterminiert wird.

Begründung:

Es besteht nach Art. 98 des Seerechtsübereinkommen (SRÜ) eine Pflicht zur Seenotrettung. Fährt ein Schiff unter deutscher Flagge, so würden Verstöße gegen die Rettungspflicht Straftaten gemäß § 323c Strafgesetzbuch (StGB) und Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt (SeeSicherV) darstellen. Alle EU-Staaten sind verpflichtet, an Seenotrettung mitzuwirken und zu kooperieren. Sie sind zudem dazu verpflichtet, alles zu verhindern, was eine Seenotrettung behindern könnte. Hier muss gerade für die Seenotretter Rechtsicherheit geschaffen werden. Gleichzeitig ist mit dieser Situation aber auch die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Außengrenzen der EU in Frage gestellt.

Deshalb ist es erforderlich, dass zentrale Schlussfolgerungen des EU-Gipfels vom 28. Juni 2018 schnellstmöglich und substantiiert umgesetzt werden, damit auf der kommenden Oktobertagung des Europäischen Rates ernsthafte Ergebnisse vorliegen.